

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname **URBAN S 30**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

**FLÜSSIGE SÄURE
FLÜSSIGES SÄURE
REINIGUNGS FÜR MELK- UND MILCHKÜHLANLAGEN**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

**URBAN GmbH & Co KG
D-27798 WÜSTING - Auf der Striepe 9
Tel : 0 44 84/9380-0**

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

**Giftzentrale Universität und Polyklinik, Adenauer Allee 119, 53113
BONN
Tel.Nr : 0228/19 240**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG:

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Hautverätzung, Kategorie 1B

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Korrosiv gegenüber Metallen,
Kategorie 1

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG:

Das Gemisch entspricht den von der Richtlinie 1999/45/EG vorgesehenen Einstufungskriterien.

C : ÄTZEND

R34 : Verursacht Verätzungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise :

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

URBAN S 30

Code: 0 615 9

*Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 453/2010*

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

| Stoffe | CAS-Nummer(n) | EINECS-Nummer(n) | REACH Registrierungsnummer | Einstufung gemäß 67/548/EG oder 1999/45/EG | Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG | Typ |
|--------------------------------------|---------------|------------------|-------------------------------|---|--|---------|
| 25% <= Phosphorsäure < 50% | 7664-38-2 | 231-633-2 | 01-2119485924-24 | C , R34 | Skin Corr. 1B H314 Met. Corr. 1 H290 | (1) (2) |
| 1% <= Fettalkohol alkoxyliert 6 < 5% | | | | Xn , R22 | Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Irrit. 2 H319 | (1) |

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

Kompletter Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Hautarzt konsultieren.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :
Sprühwasser

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

URBAN S 30 ist nicht entzündbar.
Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dampf nicht einatmen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nicht mit einem chloralkalischen Produkt mischen.
Nicht mit Alkali mischen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Nicht unterhalb des Frostpunkts lagern.
Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)
Die Verpackung zulassen.
Kühl aufbewahren.
Von gegen Säuren empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyäthylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

| Stoff | Land | Typ | Wert | Einheit | Anmerkungen | Quelle |
|---------------|------|-----------------|---------------------|-------------------|--------------------------|---|
| Phosphorsäure | DEU | OEL 8h | 2 inhalable aerosol | mg/m ³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |
| | | OEL kurzfristig | 4 inhalable aerosol | mg/m ³ | 15 Minutes average value | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG ist der Arbeitgeber verpflichtet, Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen. Wurden vorschriftsmäßige verbindliche oder Richtgrenzwerte für Stoffe in Abschnitt 8.1 definiert, muss der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis seiner chemischen Risikobewertung eine Kontrolle der beruflichen Expositionsgrenzwerte durchführen, um die Einhaltung dieser Werte zu überprüfen.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Neopren.

PVC

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|------------------------------|
| Aussehen | Klare Flüssigkeit |
| Farbe | farblos |
| Geruch | Charakteristisch |
| Geruchsschwelle | Nicht verfügbar |
| reiner pH-Wert | Nicht verfügbar |
| pH-Wert bei 10g/l | 1,9±0,3 |
| Gefrierpunkt | -13 °C |
| Siedebeginn | Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | Nicht anwendbar |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar |
| Dichte | 1,185±0,01 g/cm ³ |
| Relative Dichte | 1,185±0,01 |
| Löslichkeit im Wasser | Absolut wasserlöslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar |
| Viskosität | Nicht verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | Nicht anwendbar |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Alkalien.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis keine

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien.
Chloralkalien.
Einige Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - inhalativ - 1h (Ratte) 3,846 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) 2.740 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure (75 %) : LD 50 - oral (Ratte) 2.600 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : LD 50 - oral (Ratte) 500 - 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Phosphorsäure (75%) : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : Hautreizung (Kaninchen) (OECD 404): . Nicht reizend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/-reizung

Phosphorsäure (75%) : Irritation der Augen (Kaninchen) . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : Irritation der Augen (Kaninchen) (OECD 405): . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Nicht betroffen

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - 96h Fische 3 - 3,25 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : LC 50 - 96h Fische (Brachydanio rerio) 10 - 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : EC 50 - 48h Wirbellose Meerestiere 10 - 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Fettalkohol alkoxyliert 6 : EC 50 - 72h Algen 10 - 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : EC 50 - 72H Algen (OECD 201): > 100 mg/L.

Phosphorsäure : EC 50 - 48h Daphnien (OECD 202): > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

CHRONISCHE TOXIZITÄT

Fettalkohol alkoxyliert 6 (100%) : NOEC - 72h Algen 0,1 - 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Fettalkohol alkoxyliert 6 : Vollständige aerobe Bioabbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 B): > 60 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Nicht betroffen

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse : 1

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

URBAN S 30

Code: 0 615 9

*Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 453/2010*

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 1805

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG (Phosphorsäure)

Klasse : 8

Verpackungsgruppe : III

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : E

Umweltgefahren : nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer : 1805

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG (Phosphorsäure)

Klasse : 8



Verpackungsgruppe : III

Meeresschadstoff : nein

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A, S-B

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code :
Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Richtlinie 96/82/EG, geändert durch die Seveso-II-Richtlinie (2003/15/EG)

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG, geänderte Richtlinie 1999/45/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle - Verordnung 1357/2014/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht betroffen

Verordnung Nr. 2037/2000/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel : Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält :

>30% Phosphate

< 5% Nichtionische Tenside

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

URBAN S 30

Code: 0 615 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 5.0.0

Aktualisierungsdatum: 31/03/15

Druckdatum : 07/06/16

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Richtlinie 453/2010/EG.

Aufzählung der R-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

R22 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

R34 : Verursacht Verätzungen.

Aufzählung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 5.0.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 4.1.3